



OILCHEM GmbH, Magdeburger Str. 54, D 06862 Roßlau

Tel.: (03 49 01) 5 45 85  
Fax: (03 49 01) 5 45 96

# Produktbeschreibung

## Trifoam 820 TX

Beschäumer für Erdsonden mit hoher Ölkondensatbelastung

### Technische Daten

Zusammensetzung:	Mischung aus Tensiden
Farbe:	farblos
Form:	flüssig
Dichte bei 20° C ( g/cm <sup>3</sup> ):	ca. 1
Gefrierpunkt (° C):	-2° C
pH Wert (100 g/l Wasser):	ca. 12

### Anwendung und Eigenschaften

**Trifoam 820 TX** wird speziell in der Erdgasförderung eingesetzt als:

- Beschäumer im Süß- und Lagerstättenwasser
- Beschäumer für Lagerstättenwasser mit hoher Ölkondensatbelastung
- Beschäumer für Lagerstättenwasser mit Temperaturen bis 160°C

**Trifoam 820 TX** besitzt selbst bei Ölkondensatgehalten bis 30% und hohen Temperaturen ein hervorragendes Schaumvermögen.

**Trifoam 820 TX** ist alkalisch eingestellt und somit in der Lage im Lagerstättenwasser vorhandene Kohlensäure chemisch zu neutralisieren und dient somit gleichzeitig als Korrosionsschutzmittel.

**Trifoam 820 TX** ist mit häufig als Korrosionsschutzmittel eingesetzten quarternären Ammoniumsalzen gut verträglich.

**Trifoam 820 TX** ist auch bei Temperaturen von > 90°C und einer hohen Ölkondensatbelastung sowie einer Dichte des Lagerstättenwassers von < 1,15 wirkungsvoll.

### Dosierung

Die erforderlichen Dosiermengen sind stark von der jeweilig vorgegebenen Lagerstättenwasserqualität abhängig. Als Richtwerte für eine üblicherweise ausreichende

Dosiermenge an **Trifoam 820 TX** können Mengen von 0,3 bis 4,0 Vol % (ca. 3 bis 40 kg/m<sup>3</sup>), bezogen auf die ausgetragene Wassermenge, angegeben werden.

## Lagerung

In geschlossenen Originalbinden ist **Trifoam 820 TX** mindestens 6 Monate lagerfähig und bis minus 7 Grad Celsius froststabil.

## Verpackung

- 60 kg PE-Kanister
- 200 kg Fässer
- 1.000 kg Container

Unsere Angaben beruhen auf einer umfangreichen Forschung und anwendungstechnischen Erfahrung. Wir vermitteln sie nach unserem besten Gewissen. Das entbindet jedoch den Benutzer nicht davon, ihre Verwendung für den eigenen Gebrauch – auch hinsichtlich der Warnung von Schutzrechten Dritter – selbstverantwortlich zu prüfen.